



Das Chancen-Aufenthaltsrecht



Mit dem ersten Teil des neuen **Migrationspakets** wurde für Geduldete, die sich schon lange in Deutschland aufhalten, eine neue Möglichkeit für einen langfristigen Aufenthalt eingeführt: **Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)**



Zum 31. Oktober 2022:
Seit mindestens 5 Jahren in Deutschland

Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG soll für 1,5 Jahre gewährt werden

Anschließende Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration möglich
Nach § 25a oder § 25b AufenthG



Ohne Unterbrechung in Duldung (auch „Duldung light“), Gestattung oder mit Aufenthaltstitel



Die Zeit nutzen zur Erfüllung der Voraussetzungen: u.a. gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität, Nachweis der Sprachkenntnisse



Was sind die Voraussetzungen?

Personen, die sich am 31. Oktober 2022 **seit mindestens 5 Jahren** ununterbrochen in Duldung, Gestattung oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben, sollen eine **18-monatige Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG** erhalten: das Chancen-Aufenthaltsrecht. Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen und minderjährige, ledige Kinder in der häuslichen Gemeinschaft der antragstellenden Person sollen **auch bei kürzerer Aufenthaltsdauer** eine solche Aufenthaltserlaubnis bekommen. Ausgeschlossen sind Personen, die wegen Straftaten zu über 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten) verurteilt wurden oder die ihre Abschiebung **wiederholt vorsätzlich** durch Falschangaben oder Täuschung verhindert haben.

Was muss man noch beachten?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll Betroffenen zeitlich begrenzt rechtliche Sicherheit geben, um die Voraussetzungen für einen längerfristigen **Aufenthaltstitel bei nachhaltiger Integration** (§ 25a oder § 25b AufenthG) zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse und die Klärung der Identität (detaillierte Informationen zu den genauen Voraussetzungen finden Sie in den FAQs auf unserer Webseite). Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt. Achtung: Die Verurteilung zu Straftaten kann auch nachträglich zum **Entzug des Chancen-Aufenthaltsrechts** führen. Eine Verlängerung über die 1,5 Jahre hinaus ist nicht vorgesehen.

Wie geht es danach weiter?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG gilt für die Dauer von anderthalb Jahren und kann im Anschluss nur in eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG** umgewandelt werden. Die Ausländerbehörde muss bei Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechts bereits explizit darauf hinweisen, welche **zumutbaren Schritte** zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten für die Identitätsklärung unternommen werden müssen. Kann trotz ausreichender Mitwirkung kein Pass beschafft werden, kann die Ausländerbehörde im Ermessen dennoch eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Bei vorherigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG werden auch **Zeiten in Duldung mit ungeklärter Identität** auf die Voraufenthaltszeit angerechnet.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!

Sie wollen mehr erfahren?
www.nuif.de/registrieren



Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation (Dezember 2022) öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine*n Fachanwält*in.